

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zürich, 9. Juni 2016

## **Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt als Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation die Interessen der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus. Im Rahmen dieser Interessenwahrung erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Zivilgesetzbuchs, namentlich zu den Anpassungen des Erbrechts, zukommen zu lassen.

**Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) begrüsst die Stossrichtung, das Erbrecht an moderne Verhältnisse anzupassen und insbesondere die Pflichtteilsansprüche neu festzulegen. Die Lebensverhältnisse haben sich seit in Kraft treten des Zivilgesetzbuchs massgeblich verändert, weswegen ohne Zweifel gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.**

**Wir befürworten:**

- Die Reduktion der Pflichtteile, weil diese einen erhöhten Handlungsspielraum erlauben: Insbesondere aus Sicht eines Unternehmens kann dies helfen, einer Zersplitterung des Vermögens und einer Aufteilung einer Unternehmung vorzubeugen und unter Umständen interessante Möglichkeiten für die Unternehmensnachfolge zu schaffen;
- Die vorgenommenen Umformulierungen, zumal diese die nötige Klarheit und damit Rechtssicherheit schaffen.

**Wir lehnen ab:**

- Die Einführung eines gesetzlichen Unterhaltsvermächtnisses, weil dies eine teilweise Abkehr von bewährten Rechtstraditionen, einen erheblichen Eingriff in den freien Verfügungswillen jedes Einzelnen bedeutet und Rechtsunsicherheiten schafft;
- Ebenso stellt der neue Art. 541a ZGB bezgl. Zuwendungen an Vertrauenspersonen einen Eingriff in die Verfügungsfreiheit dar.

## 1. Grundsätzliches

Wie der erläuternde Bericht unter Ziff. 3.1. darlegt, bestehe wie im gesamten Familienrecht die Notwendigkeit einer Modernisierung, indem das Erbrecht die neueren gesellschaftlichen Entwicklungen aufnehmen und berücksichtigen müsse. Dies sei im Erbrecht umso notwendiger, da dieses im Gegensatz zu den meisten anderen Teilen des ZGB seit seinem Bestehen nur geringfügig revidiert wurde.

→ Diese Anpassungen sind in der Mehrheit auch aus Unternehmersicht zu begrüßen. Einerseits wird durch Anpassungen der gesetzlichen Regeln Klarheit geschaffen, andererseits wird die Verfügungsfreiheit des Erblassers gestärkt.

Die vorliegende Revision geht gem. Ziff. 4.2 des erläuternden Berichts auf eine Motion zurück, welche die Flexibilisierung des Erb-/Pflichtteilsrechts forderte. Im Vordergrund der vorliegenden Revision steht deshalb das Anliegen, die Entscheidungsautonomie des Erblassers zu stärken. Durch die Reduktion der Pflichtteile wird die Verfügungsfreiheit des Erblassers gestärkt, was aus unserer Sicht sehr zu begrüßen ist.

Im Gegenzug sieht die Revision eine Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses vor, welches stark in die Verfügungsfreiheit des Erblassers eingreift.

→ Im Gegensatz zu den ansonsten klaren Regeln des Erbrechts ist das Unterhaltsvermächtnis in einem einzigen Artikel geregelt, welcher zudem einen sehr breiten Interpretations- und Auslegungsspielraum enthält und was der Rechtssicherheit, insbesondere bis zur Findung einer gefestigten Rechtsprechung ziemlich abträglich ist. Wie die Gerichte mit dieser neuen Rechtsfigur umgehen, ist noch völlig ungewiss.

## 2. Zu den wichtigsten Punkten

### 2.1 Herabsetzung des Pflichtteils ist zu befürworten

Der in der Revision vorgeschlagene Gesetzestext zu Art. 471 ZGB sieht vor:

Art. 471

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs;
2. für den überlebenden Ehegatten, die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner ein Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs.

Vorab ist festzuhalten, dass nur die Pflichtteile angepasst werden, die gesetzliche Erbfolge hingegen bleibt unverändert. Dies ist sehr zu begrüßen, hat sich die gesetzliche Erbfolge bei Fehlen eines Testaments oder eines Erbvertrages doch bewährt.

- Die vorgeschlagene Reduktion der Pflichtteile ist sehr zu begrüßen. Durch die Herabsetzung steht dem Erblasser eine grössere Verfügungsfreiheit über sein Vermögen zu. Insbesondere aus Sicht eines Unternehmens kann dies helfen, einer Zersplitterung des Vermögens und einer Aufteilung einer Unternehmung vorzubeugen und unter Umständen interessante Möglichkeiten für die Unternehmensnachfolge zu schaffen. Durch den grösstmöglichen Erhalt einer Unternehmung und des Vermögens über den Tod des Inhabers hinaus, wird deren Zukunft gesichert und es können nicht zuletzt auch Arbeitsplätze erhalten werden, was wiederum der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt.
- Die Stellung der Nachkommen sowie des überlebenden Ehegatten kann durch die weiterhin bestehenden, aber reduzierten Pflichtteile sowie die neu in Art. 476 Abs. 2 ZGB vorgesehenen, ausdrückliche Ausnahme der beruflichen Vorsorge einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach BVG aus der Erbschaft sichergestellt werden.

- Zudem steht es dem Erblasser weiterhin frei, sein Vermögen auch zu grösseren Teilen als dem Pflichtteil seinen Erben zukommen zu lassen.

## 2.2 Einführung des Unterhaltsvermächtnisses ist abzulehnen

Die vorliegende Gesetzesrevision sieht weiter die Einführung eines neuen Art. 484a ZGB vor:

### Art. 484

1 Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:

1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

2 Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

3 Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt. Die Klage ist innerhalb einer Verwirkungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

Vorgeschlagen wird hier die Einführung eines gesetzlichen, vom Willen des Erblassers unabhängigen Vermächtnisses. Die im erläuternden Bericht unter Ziff. 5.2. aufgeführte Absicht, stossende Härtefälle bei sog. faktischen Partnerschaften zu verhindern, ist an sich sehr zu begrüssen.

- Der Weg über die **Einführung eines sog. Unterhaltsvermächtnisses und dessen Ausgestaltung** ist hingegen **nicht ausgewogen**. Der von den Betroffenen freiwillig und selbst gewählte Lebensentwurf wird durch diese Vorschrift ausdrücklich in Frage gestellt. Faktische Lebenspartner sollten auch in Zukunft grundsätzlich nur dann begünstigt werden, wenn dies vom Erblasser ausdrücklich so vorgesehen ist. Alles andere kommt einem massiven Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Erblassers gleich.
- Grundsätzlich sollte das Unterhaltsvermächtnis gemäss erläuterndem Bericht nur für wenige Einzelfälle anwendbar sein. Hierzu scheinen jedoch die einschränkenden Voraussetzungen ungenügend. Sobald die im Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann grundsätzlich jede Person auf Ausrichtung eines Vermächtnisses aus dem Erbvermögen klagen.
- Zudem bleiben **viele Begriffe unklar und bieten enormen Interpretationsspielraum**. So ist insbesondere nicht definiert, worin beispielsweise erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers bestehen oder auch in welcher Höhe finanzielle Unterstützung erfolgen muss und wie festgestellt werden soll, ob der Erblasser diese Leistung weiterhin erbracht hätte. Die Auslegung der Begriffe wird dabei komplett den Gerichten überlassen. Dies führt insbesondere bis zur Klärung der Begriffe zu erheblichen **Rechtsunsicherheiten**.
- Auch wird es komplett den Gerichten überlassen, die Höhe des Vermächtnisses festzulegen. Das Gesetz selbst gibt auch keine konkreten Hinweise zur Berechnung desselben.
- Zudem soll die finanzielle Situation der Erben bei der Festlegung mitberücksichtigt werden. Dies bedeutet konkret, dass bereits vermögende Erben gesetzlich um ihren Erbanspruch gebracht werden können. Ebenso unklar bleibt, ob und wieweit die Pflichtteile der Nachkommen geschützt bleiben, insbesondere dann wenn gute finanzielle Verhältnisse bei den Erben vorliegen.
- Auch schafft das Unterhaltsvermächtnis **für KMU erhebliche Risiken**, insbesondere dort wo es sich um Familienunternehmen handelt. Oftmals sind Vermögen im Erbfolge in einer Unternehmung gebunden. Mit der Anordnung eines Unterhaltsvermächtnisses müssen unter Umständen Vermögenswerte aus der Unternehmung abgezogen werden, was insbesondere bei wirtschaftlich schwierigem Umfeld für ein kleines und mittleres Familienunternehmen enorme Risiken birgt.

- Zudem werden durch die klageweise Geltendmachung des Unterhaltsvermächtnisses **neue Anreize für die Einleitung von Zivilprozessen** geschaffen werden. Insbesondere durch die vielen Unklarheiten, wird sich dieser Anreiz noch verstärken.
  - Ebenso schweigt sich die Vorlage darüber aus, ob bereits die Glaubhaftmachung eines Anspruchs genügt oder ob der Anspruch effektiv durch die klagende Person bewiesen werden muss. Lässt man blosser Glaubhaftmachung genügend, verstärkt dies die Rechtsunsicherheit und einen Trend zur Klage noch zusätzlich.
- **Die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses ist aus den vorstehenden Gründen abzulehnen.**

### 2.3 Zuwendungen an Vertrauenspersonen ist fragwürdig

Die vorliegende Gesetzesrevision sieht weiter die Einführung eines neuen Art. 541a ZGB vor:

Art. 541a

Den Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.

Auch hier ist die Stossrichtung sehr zu begrüßen, will der neue Artikel doch den Missbrauch und das Erschleichen von Erbzuwendungen massgeblich erschweren.

- Allerdings greift auch die sehr restriktiv ausgestaltete Klausel mit einer Beschränkung auf  $\frac{1}{4}$  der Erbschaft enorm in die Verfügungsfreiheit des Erblassers ein.
- Zudem haben die Erben bereits unter geltendem Recht die Möglichkeit, solche Zuwendungen anzufechten und ein Testament bspw. wegen Sittenwidrigkeit für ungültig erklären zu lassen.

Es bleibt deshalb fraglich, ob der derart starke Eingriff wirklich gerechtfertigt ist.

### 3. Fazit

Der SBV begrüsst die Bestrebungen, das Erbrecht zu modernisieren und an die heutigen Realitäten anzupassen. Die vorliegende Revision ist mehrheitlich der richtige Weg: Insbesondere die **Anpassung des Pflichtteilsrechts ist sehr zu begrüßen**.

Hingegen werden durch die **Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses** bewährte Rechtsgrundsätze verletzt und enorme Rechtsunsicherheiten geschaffen. Die Verfügungsfreiheit des Erblassers als ein Grundprinzip des Erbrechts wird hier erheblich eingeschränkt. Die Folgen sind Rechtsunsicherheit und letztlich eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schweiz, weshalb wir diesen Teil der Revision **klar ablehnen**.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser  
Vizedirektor SBV



Romina Harast  
Leiterin Rechtsdienst SBV